

ANLAGE 1 zur DS0246/17

2. Änderungssatzung zur Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über Kostenbeiträge der Eltern zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen sowie zum Wahlverfahren des Stadelternbeirates - Kostenbeitragssatzung zur Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen -

Auf der Grundlage des § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 90 Abs. 1 S. 1, Ziff. 3 des Sozialgesetzbuches Acht (SGB VIII), Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom **11. September 2012 (BGBl. I S. 2022)**, zuletzt geändert durch Artikel **2 Absatz 10 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460)** in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996 S. 405), zuletzt geändert durch **Gesetz vom 17. Juni 2016** (GVBl. LSA S. 202) und §§ 3, 13, 19 Abs. 5 Satz 5 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch das **Zweite Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 22. September 2016 (GVBl. LSA S. 246)** hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über Kostenbeiträge der Eltern zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen sowie zum Wahlverfahren des Stadelternbeirates („Kostenbeitragssatzung zur Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen“) beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage 2 der „Kostenbeitragssatzung zur Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen“ - Wahlsatzung - wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 2 zur Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über Kostenbeiträge zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen sowie zum Wahlverfahren des Stadelternbeirates - Kostenbeitragssatzung für Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen -

Verfahren zur Wahl der Elternvertreter in den Stadelternbeirat

für Tageseinrichtungen in der Landeshauptstadt Magdeburg - Wahlsatzung -

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Wahl der Elternvertreter in den Stadelternbeirat

- § 1 Zusammensetzung des Stadelternbeirates
- § 2 Wahlvoraussetzung und Wahlperiode
- § 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 4 Einladung zur Wahl des Vertreters für den Stadelternbeirat

- § 5 Beschlussfähigkeit
- § 6 Durchführung der Wahl des Vertreters für den Stadtelternbeirat
- § 7 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 8 Niederschrift
- § 9 Übergabe der Wahlunterlagen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 10 Wahlanfechtung
- § 11 Abberufung, Niederlegung und Neuwahl der Vertreter des Stadtelternbeirates

Abschnitt II

Wahl des Vorstandes des Stadtelternbeirates

- § 12 Konstituierende Sitzung zur Wahl des Vorstandes des Stadtelternbeirates und dessen Ämter
- § 13 Aufgaben des Vorstandes des Stadtelternbeirates
- § 14 Abberufung, Niederlegung und Neuwahl
- § 15 Sprachliche Gleichstellung
- § 16 Übergangsbestimmungen

Abschnitt I

Wahl der Elternvertreter in den Stadtelternbeirat

§ 1

Zusammensetzung des Stadtelternbeirates

Der Stadtelternbeirat ist eine Vertretung der gewählten Eltern oder anderen Personen, denen das Sorgerecht gemäß den zivilrechtlichen Bestimmungen zusteht, aus allen Tageseinrichtungen für Kinder (im Folgenden Kita genannt), die sich auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg befinden. Er besteht in der Regel aus so vielen Vertretern, wie es Kitas in der Landeshauptstadt Magdeburg gibt. Jede Kita stellt nur einen Vertreter für den Stadtelternbeirat.

§ 2

Wahlvoraussetzung und Wahlperiode

Die Elternschaft oder die Elternsprecher einer jeden Kita in der Landeshauptstadt Magdeburg wählen gemäß § 19 Abs. 5 S. 1 KiFöG LSA aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren je einen Vertreter für den Stadtelternbeirat.

§ 3

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Die Wahl des Stadelternbeirates findet in Wahlversammlungen gemäß § 19 Abs. 1, 2 und 5 KiFöG LSA nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren statt.

(2) Wahlberechtigt und wählbar als Vertreter für den Stadelternbeirat ist die Elternschaft bzw., sofern in der Kita Gruppen gebildet wurden, die gewählten Elternsprecher.

(3) Sofern in einer Kita keine Elternsprecher gewählt werden und somit ausschließlich die Elternschaft wahlberechtigt ist, gelten nachfolgende Vorschriften:

1. Die Eltern können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Eltern sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.
2. Eltern, die in der Kita tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar. Das andere Elternteil darf sich nicht zur Wahl stellen.
3. Die Eltern mit einem oder mehr als einem Kind in der Kita haben für die Wahl zusammen nur eine Stimme. Von den Eltern darf nur einer gewählt werden. Sind beide Eltern erschienen, so muss die Anwesenheitsliste auch ausweisen, wer von beiden das Wahlrecht ausübt und wählbar ist.

(4) Wiederwahl ist zulässig.

§ 4

Einladung zur Wahl des Vertreters für den Stadelternbeirat

(1) Die Einrichtungsleitung lädt die Elternschaft oder, sofern in der Kita Gruppen gebildet wurden, die Elternsprecher mindestens 14 Tage vor dem Wahltag schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung in Form eines Aushanges in der Kita zur Wahl in die Kita ein. In der Einladung wird darauf hingewiesen, dass Wahlvorschläge für die Vertreter des Stadelternbeirates gemäß § 6 Abs. 3 dieser Satzung bei der Einrichtungsleitung eingereicht werden können. Ferner beinhaltet die Einladung eine kurze Beschreibung des Wahlablaufes.

(2) Die Einladung wird einmal wiederholt, wenn nicht mindestens ein Bewerber bereit ist, sich wählen zu lassen.

§ 5

Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Wahlversammlung ist beschlussfähig.

§ 6

Durchführung der Wahl des Vertreters für den Stadelternbeirat

(1) Die Elternschaft oder die Elternsprecher tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein.

(2) Die Einrichtungsleitung oder deren Vertretung leitet zunächst die Wahl des Wahlvorstandes. Dieser soll aus zwei Personen bestehen, von denen eine die Wahl leitet und eine das Protokoll führt. Die Elternschaft oder die Elternsprecher wählen den

Wahlvorstand durch Handzeichen. Die Einrichtungsleitung oder deren Vertretung können in den Wahlvorstand gewählt werden. Eltern im Wahlvorstand sind wahlberechtigt und wählbar.

(3) Die Wahlvorschläge für die vorgeschlagenen Vertreter des Stadtelternteilrates sollen mindestens zwei Werktage vor der Wahlversammlung schriftlich und mit dem Einverständnis des Vorgeschlagenen versehen bei der Einrichtungsleitung eingereicht werden. Während der Wahlversammlung können darüber hinaus anwesende Wahlberechtigte zur Wahl vorgeschlagen werden. Wahlvorschläge, denen die Vorgeschlagenen nicht zustimmen, werden nicht berücksichtigt. Der Wahlvorstand gibt den anwesenden Wahlberechtigten vor Beginn des Wahlgangs alle Wahlvorschläge bekannt.

(4) In der Regel erfolgt die Wahl des Vertreters der Kita für den Stadtelternteilrat offen durch Handzeichen. Wenn ein Wahlberechtigter es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.

§ 7

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Bewerber mit der höchsten gültigen Stimmenzahl ist gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Scheidet der gewählte Vertreter des Stadtelternteilrates nach § 11 aus dem Stadtelternteilrat aus, rückt der Bewerber mit der zweithöchsten gültigen Stimmenzahl nach.

§ 8

Niederschrift

Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift durch den Wahlvorstand zu führen und von beiden Personen zu unterschreiben. Die Niederschrift soll folgende Angaben enthalten:

1. Ort und Datum der Wahl,
2. Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
3. Anwesenheitsliste,
4. Namen des Wahlvorstandes,
5. Namen der Bewerber,
6. Art der Abstimmung,
7. Wahlergebnis, insbesondere die Zahl der gültigen Stimmen für jeden Bewerber sowie die Zahl der ungültigen Stimmen.

§ 9

Übergabe der Wahlunterlagen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Die Wahlunterlagen (Anwesenheitsliste, Niederschrift, ggf. Stimmzettel) sind unverzüglich nach den Wahlen durch die Einrichtungsleitung an das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg zu übergeben.

(2) Während der Amtszeit des Stadtelternteilrates sind die Wahlunterlagen aufzubewahren und nach einer Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren zu vernichten.

§ 10 Wahlanfechtung

- (1) Die Gültigkeit der Wahl des Vertreters für den Stadtelternbeirat kann durch die Elternschaft bzw. die Elternsprecher angefochten werden.
- (2) Die Anfechtung der Wahl ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat von mindestens der Hälfte der Elternsprecher oder einem Drittel der Elternschaft gegenüber dem Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg zu erklären und zu begründen. Das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg entscheidet abschließend, ob der Anfechtung stattgegeben wird oder nicht.
- (3) Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, der Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und das Wahlergebnis dadurch geändert oder beeinflusst wurde.
- (4) Wird der Wahlanfechtung durch das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg stattgegeben, führt der Vertreter des Stadtelternbeirats, dessen Wahl für ungültig erklärt wurde, sein Amt bis zur Wiederholungswahl weiter; seine Handlungen bleiben bis zu diesem Zeitpunkt wirksam. Die Wiederholungswahl muss spätestens innerhalb von sechs Wochen nach der Ungültigkeitserklärung erfolgen.

§ 11 Abberufung, Niederlegung und Neuwahl der Vertreter des Stadtelternbeirates

- (1) Die Elternschaft oder die Elternsprecher einer Kita können einen Antrag auf Abberufung ihres gewählten Vertreters im Stadtelternbeirat stellen. Der Antrag muss begründet und von mindestens der Hälfte der Elternsprecher oder einem Drittel der Elternschaft der Kita unterschrieben sein und beim Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg eingereicht werden. Die Leitung der Kita ist durch den Antragsteller darüber zu informieren.
- (2) Das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg lädt dann die Elternschaft oder die Elternsprecher der betreffenden Kita mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung in Form eines Aushanges unter Angabe der Gründe zu einer Sitzung ein. Über den Antrag wird in dieser Sitzung durch die Elternschaft oder die Elternsprecher abgestimmt, nachdem der Antrag begründet worden ist und der Betroffene Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten hat. Der Antrag gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der Anwesenden und mindestens ein Drittel der Elternschaft bzw. die Hälfte der Elternsprecher dem Antrag zustimmt. In diesem Fall scheidet der betroffene Vertreter sofort aus seinem Amt aus.
- (3) Eine freiwillige Niederlegung des Wahlamtes ist zulässig. Die Wahlamtsniederlegung ist schriftlich gegenüber dem Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg anzuzeigen.
- (4) Nach Ausscheiden aus dem Stadtelternbeirat rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht kein stimmnächster Bewerber für das Amt zur Verfügung, ist ein neuer Vertreter für den Stadtelternbeirat innerhalb von sechs Wochen nach den Vorschriften dieser Satzung bis zum Ablauf der Wahlperiode neu zu wählen und dem Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg zur Kenntnis zu geben.

Abschnitt II
Wahl des Vorstandes des Stadelternbeirats

§ 12

Konstituierende Sitzung zur Wahl des Vorstandes des Stadelternbeirates und dessen Ämter

- (1) Der Stadelternbeirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand, der aus mindestens fünf Personen besteht.
- (2) Ein Beauftragter des Jugendamtes der Landeshauptstadt Magdeburg lädt in Absprache mit dem amtierenden Vorstand des Stadelternbeirates die gewählten Vertreter des Stadelternbeirates schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu der konstituierenden Sitzung ein.
- (3) Das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg entsendet einen Wahlvorstand. Dieser besteht aus zwei Personen, von denen eine die Wahl leitet und eine das Protokoll führt.
- (4) Die Wahlvorschläge sollen grundsätzlich mindestens eine Woche vor der Wahlversammlung schriftlich und mit dem Einverständnis des Vorgeschlagenen versehen durch die Kita beim Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg eingereicht werden. Während der Wahlversammlung können darüber hinaus anwesende Wahlberechtigte zur Wahl vorgeschlagen werden. Wahlvorschläge, denen die Vorgeschlagenen nicht zustimmen, werden nicht berücksichtigt. Der Wahlvorstand gibt vor Beginn des Wahlgangs den anwesenden Wahlberechtigten alle Wahlvorschläge bekannt.
- (5) In der Regel erfolgt die Wahl des Vorstandes des Stadelternbeirates offen durch Handzeichen. Wenn ein Wahlberechtigter es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen. Das Wahlergebnis wird durch den Wahlvorstand bekannt gegeben.
- (6) Ein Wahlvorschlag gilt nur dann als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden gewählten Vertreter des Stadelternbeirates zugestimmt haben.
- (7) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift durch den Wahlvorstand zu führen und von beiden Personen zu unterschreiben. Die Niederschrift soll folgende Angaben enthalten:
1. Ort und Datum der Wahl,
 2. Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
 3. Anwesenheitsliste,
 4. Namen des Wahlvorstandes,
 5. Namen der Bewerber,
 6. Art der Abstimmung,
 7. Wahlergebnis, insbesondere die Zahl der gültigen Stimmen für jeden Bewerber sowie die Zahl der ungültigen Stimmen.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes des Stadelternbeirates

(1) Der Vorstand wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit durch Handzeichen:

1. einen Vorsitzenden
2. einen stellvertretenden Vorsitzenden und
3. einen Schriftführer.

Die übrigen Mitglieder des Vorstandes sind Beisitzer. Die Mitglieder des Vorstandes stimmen ihre Aufgaben einvernehmlich ab. Der Stadelternbeirat und das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg sind unverzüglich über das Ergebnis der Wahl zu informieren.

(2) Der gewählte Vorstand des Stadelternbeirates schlägt aus seiner Mitte einen Vertreter sowie einen Stellvertreter als beratendes Mitglied für den Jugendhilfeausschuss vor (§ 6 Abs. 2, 4. Spiegelstrich der Jugendamtssatzung).

(3) Der Vorstand des Stadelternbeirates führt insbesondere die laufenden Geschäfte und vertritt den Stadelternbeirat nach außen. Darüber hinaus hat der Vorsitzende i. d. R. die Aufgabe, die Sitzungen einzuberufen und zu leiten. Über die Sitzungen des Vorstandes des Stadelternbeirates ist ein Protokoll zu erstellen und bei Bedarf dem Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Vorstand des Stadelternbeirates gibt sich innerhalb von sechs Monaten nach der konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung.

(5) Der Vorstand des Stadelternbeirates lädt mindestens einmal im Jahr alle gewählten Vertreter des Stadelternbeirates ein. Die Einladung erfolgt per E-Mail und zusätzlich über die KITAS. Hierbei sind dem Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg die Tagesordnung, der Tagungsort und die Tagungszeit bekannt zu geben. Über die Sitzung des Stadelternbeirates ist ein Protokoll zu erstellen und dem Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg mit einer Frist von vier Wochen zu übermitteln.

(6) Der scheidende Vorstand übergibt dem neu gewählten Vorstand die Arbeitsunterlagen des alten Vorstandes (z. B. Protokolle, Beschlüsse) sowie die für die Arbeit notwendigen Dokumente und Unterlagen.

(7) Personenbezogene Daten sind vertraulich zu behandeln und nicht unbefugt an Dritte weiter zu geben. Die zur Arbeit des Vorstandes notwendigen Unterlagen, insbesondere Anwesenheits- und Kontaktlisten, sind nur für den vorgesehenen Zweck zu verwenden.

§ 14

Abberufung, Niederlegung und Neuwahl des Vorstandes des Stadelternbeirates

(1) Die gewählten Vertreter des Stadelternbeirates können einen Antrag auf Abberufung eines Vorstandsmitgliedes des Stadelternbeirates stellen. Der Antrag muss begründet und von mindestens einem Drittel der gewählten Vertreter des Stadelternbeirates unterschrieben sein und beim Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg eingereicht werden.

(2) Das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg lädt dann die gewählten Vertreter des Stadelternbeirates schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Gründe zu einer Sitzung ein. Über den Antrag wird in dieser Sitzung durch die gewählten Vertreter des Stadelternbeirates abgestimmt, nachdem der Antrag begründet worden ist und der Betroffene Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten hat. Der Antrag gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stadelternbeirates und mindestens ein Drittel aller Mitglieder des Stadelternbeirates dem Antrag zustimmen. In diesem Fall scheidet der Betroffene sofort aus seinem Amt im Vorstand des Stadelternbeirates aus.

(3) Eine freiwillige Niederlegung des Wahlamtes ist zulässig. Die Wahlamtsniederlegung ist schriftlich gegenüber dem Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg anzuzeigen.

(4) Fällt die Zahl der Vorstandsmitglieder aufgrund des Ausscheidens eines Mitgliedes auf unter fünf Personen, ist für den Rest der Legislaturperiode ein neues Vorstandsmitglied gemäß des Abschnittes II dieser Satzung zu wählen.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16 Übergangsbestimmungen

Die bei Inkrafttreten dieses Verfahrens abgeschlossenen Wahlen zum bestehenden Stadelternbeirat bleiben unberührt.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur „Kostenbeitragssatzung zur Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen“ in der Fassung vom 18.02.2016, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 09 vom 01. April 2016, bleibt im Übrigen unverändert.

Artikel 3

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Anlage 2 der 1. Änderungssatzung zur „Kostenbeitragssatzung zur Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen“ - Wahlsatzung vom 06.06.2013 außer Kraft.